


Ortsrecht		Stand:	Aktenzeichen:
der Samtgemeinde Brome		2007-02-01	10 20 13/22

Satzungsform	Tag der Beschlussfassung	In-Kraft-Treten
Verordnung	2007-02-01	2007-03-01
1. Änderung	2008-10-30	2008-11-29

Lesefassung über die Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Brome

Aufgrund der §§ 1 und 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 6, 40 Abs. 1 Nr. 4 und § 72 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 352) hat der Rat der Samtgemeinde Brome in seiner Sitzung am 30.10.2008 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Samtgemeinde Brome.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Öffentliche Verkehrsflächen:
Alle Straßen, Fahrbahnen, Wege, Plätze, Markt- und Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, Geh- und Radwege, Treppen, Hauszugangswege und Durchgänge, Rinnsteine, Regenwassereinflüsse, Dämme, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Verkehrsinseln oder sonstige Flächen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand, soweit sie für den öffentlichen Verkehr benutzt werden; dies gilt auch, wenn sie in Anlagen liegen oder im Privateigentum stehen.

2. Öffentliche Anlagen:
Alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen Park- und Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Gewässer und Uferanlagen, Regenrückhaltebecken, Badeanlagen, Friedhöfe, Schulhöfe, Spiel-, Bolz- und Sportplätze, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder und Plastiken, auch dann, wenn für das Betreten oder die Benutzung Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden.

§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

1. Um die Funktionsfähigkeit von Anlagen zu gewährleisten und Gefahren für Menschen zu vermeiden ist es verboten:

- a) Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Feuermelder, Notrufanlagen, Brunnen, Bäume, Kabelverteilerschränke sowie sonstige Anlagen und Bauwerke, die der Wasser- und Energieversorgung und dem Fernmeldewesen dienen, zu erklettern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
 - b) Hydranten zu verdecken oder Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsleitungen und Kanälen in Straßen oder Anlagen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen.
- (2) Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, sind unverzüglich zu entfernen.

§ 4 Tierhaltung

(1) Tiere sind so zu halten, dass Personen, Fahrzeuge und andere Tiere nicht mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert, belästigt oder gefährdet werden. Dies gilt auch außerhalb der geschlossenen Ortschaften.

(2) Hundehalter und die mit der Führung und Beaufsichtigung von Hunden beauftragten Personen sind verpflichtet zu verhüten, dass ihre Tiere:

- a) außerhalb des befriedeten Eigentums oder Besitzes unbeaufsichtigt umherlaufen;
- b) Personen oder Tiere – auch in der Feldmark – gefährdend anspringen oder anfallen;

- c) Unkontrolliert koten und dadurch öffentliche Straßen, Wege oder Plätze verschmutzen. Um dies zu verhindern, hat der Hundehalter gegebenenfalls seinen Hund an der Leine zu führen.

(3) In sonstigen öffentlichen Anlagen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde an der Leine zu führen. Auf Kinderspielplätze, Bolzplätze, Friedhöfe und Schulhöfe dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.

§ 5

Offene Feuer im Freien

(1) Das Anlegen und Unterhalten offener Feuer ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Samtgemeinde Brome. Ausgenommen hiervon ist das Grillen in dafür vorgesehenen Einrichtungen. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung der Verfügungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll. Andere Bestimmungen (z. B. Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen durch Verbrennen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen...) bleiben unberührt.

Offene Feuer, die durch andere gesetzliche Regelungen verboten oder gestattet sind, bleiben von dieser Regelung ausgenommen.

(2) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch mindestens eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Vor Entzündung des Feuers muss sichergestellt sein, dass sich keine Menschen und Tiere im errichteten Brennmaterial aufhalten. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese sorgfältig abzulöschen. Die Verantwortlichen haben sich von der vollständigen Löschung aller möglichen Entzündungsquellen zu überzeugen.

§ 6

Hausnummern

(1) Jeder Eigentümer eines Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück mit der von der Samtgemeinde zugewiesenen Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer hat der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte auf seine Kosten zu beschaffen und anzubringen. Gleiches gilt im Falle einer notwendig werdenden Neunummerierung.

(2) Die Hausnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben. Es sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummernleuchten zu verwenden. Die Nummernschilder müssen mindestens 12 x 12 cm für einstellige und 16 x 12 cm für zweistellige Nummern groß und die Ziffern mindestens 7 cm hoch sein.

(3) Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar

neben dem Hauseingang (Haupteingang) deutlich sichtbar in der Höhe von 2 bis 2,50 m anzubringen und darf nicht durch Bewuchs oder Vorbauten verdeckt sein.

(4) Befindet sich der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes angebracht werden. Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Grundstücksgrenze und ist das Gebäude durch eine Einfriedigung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer am Grundstückseingang anzubringen.

(5) Bei Änderung von Hausnummern sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die neuen Hausnummern entsprechend den Vorschriften der Absätze 1 bis 4 anzubringen. Das alte Nummernschild ist durchzustreichen, sodass die Nummer lesbar bleibt. Nach Ablauf von einem Jahr ist das alte Nummernschild zu entfernen.

§ 7

Spielplätze

Zum Schutze der Kinder und Jugendlichen ist es auf Kinderspiel- und Bolzplätzen, Schulhöfen und Buswartepunkten oder ähnlichen öffentlichen Flächen verboten,

- a) Gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen;
- b) Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder wegzwerfen;
- c) Mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren. Hiervon ausgenommen sind Kinderfahrräder mit einer Radgröße bis einschließlich 20 Zoll und elektrische Krankenfahrstühle.
- d) Alkoholische Getränke zu verzehren.

§ 8

Wahrung der Nacht- und Mittagsruhe

(1) Zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigung der Gesundheit und Erholung sind folgende Ruhezeiten einzuhalten:

- a) Sonn- und Feiertags ganztägig
- b) an Werktagen 20:00 bis 07:00 Uhr und
13:00 bis 15:00 Uhr

Andere Bestimmungen (wie z. B. die Regelungen des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), des Nds. Feiertagsgesetzes und der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32.BImSchV- ... in der zurzeit gültigen Fassung) bleiben hiervon unberührt.

(2) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die Gesundheit gefährdenden Lärm verursachen können. Das gilt insbesondere für folgende Tätigkeiten im Freien:

- a) den Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten, z.B. Sägen, Bohr-, und Schleifmaschinen, Pumpen u. ä.;
 - b) den Betrieb motorbetriebener Garten- und Sportplatzgeräte, dazu gehören auch Rasenmäher.
- (3) Das Verbot gilt nicht:
- a) für Arbeiten, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden;
 - b) für saisonbedingte landwirtschaftliche und gewerbliche Arbeiten und für saisonbedingte Arbeiten auf Baustellen
 - c) für unaufschiebbare Instandhaltungs-, Sanierungs- und anderer erforderliche Arbeiten, mit denen sich die unmittelbar Betroffenen einverstanden erklärt haben.

Ausgenommen von den Regelungen des § 8 Abs. 1 sind unaufschiebbare, geräuschintensive Arbeiten, die zur Beseitigung einer Notsituation erforderlich sind.

§ 9

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

Damit das Ortsbild nicht verunstaltet wird, ist das unbefugte Plakatieren, Bekleben, Bemalen und Beschmieren oder Besprühen von Gebäuden, Denkmälern, Mauern, Einfriedungen, Toren, Straßen, Brücken, Bänken, Verteilerschränken, Brunnen, Bäumen, Leitungsmasten, Papierkörben, Abfall- und Wertstoffbehältern, Fahrgastwartehallen, Blumenkästen und Spielgeräten sowie Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs und dergleichen verboten. Die Bestimmungen des Niedersächsischen Straßengesetzes bleiben unberührt.

§ 10

Ausnahmen

Der Samtgemeindebürgermeister kann von den Vorschriften dieser Verordnung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegenehmigung ist schriftlich zu erteilen; sie ist jederzeit den berechtigten Personen auf Verlangen zur Kontrolle auszuhändigen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 59 des Niedersächsischen Gesetzes über öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- 1. entgegen § 3 Ziffer 1 Buchstabe a Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Feuermelder, Notrufanlagen, Brunnen, Bäume, Kabelverteilerschränke sowie sonstige Anlagen und Bauwerke, die der Wasser- und

Energieversorgung und dem Fernmeldewesen dienen erklettert oder Sperrvorrichtungen überwindet,

- 2. entgegen § 3 Ziffer 1 Buchstabe b Hydranten verdeckt oder Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsleitungen und Kanälen oder Anlagen verstopft, verunreinigt oder unbefugt öffnet,

- 3. entgegen § 3 Absatz 2 Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen und Sachen bilden, nicht unverzüglich entfernt,

- 4. entgegen § 4 Absatz 1 Tiere so hält, dass Personen, Fahrzeuge oder andere Tiere mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert, belästigt oder gefährdet werden,

- 5. entgegen § 4 Absatz 2 Ziffer a Hundehalter oder die mit der Führung und Beaufsichtigung von Hunden beauftragte Person nicht verhüten, dass ihre Tiere außerhalb des befriedeten Eigentums oder Besitzes unbeaufsichtigt herumlaufen,

- 6. entgegen § 4 Absatz 2 Ziffer b Hundehalter oder die mit der Führung und Beaufsichtigung von Hunden beauftragte Person nicht verhüten, dass ihre Tiere Personen oder Tiere – auch in der Feldmark – gefährdend anfallen oder anspringen,

- 7. entgegen § 4 Absatz 3 in Fußgängerzonen, sonstigen öffentlichen Anlagen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen Hunde nicht an der Leine führt oder auf Kinderspielplätze, Bolzplätze, Friedhöfe oder Schulhöfe Hunde mitnimmt,

- 8. entgegen § 5 Absatz 1 offene Feuer anlegt.

- 9. entgegen § 5 Absatz 2 zugelassene Feuer im Freien nicht dauernd durch eine erwachsene Person beaufsichtigt, nicht vor Anzündung des Feuers sicherstellt, dass sich keine Menschen oder Tiere im errichteten Brennmaterial aufhalten oder sich die Verantwortlichen nicht von der vollständigen Löschung aller Entzündungsquellen überzeugen,

- 10. entgegen § 6 Absatz 1 sein Grundstück nicht mit der von der Samtgemeinde zugewiesenen Hausnummer versieht,

- 11. entgegen § 6 Absatz 2 keine Hausnummern verwendet, die sich deutlich vom Hintergrund abheben oder keine beschrifteten Schilder mit erhabenen Ziffern verwendet oder Hausnummernleuchten. Ferner wer nicht Nummernschilder verwendet, die mindestens 12 x 12 cm für einstellige und 16 x 12 für zweistellige Nummern groß sind oder die Ziffern nicht mindestens 7 cm hoch sind,

- 12. entgegen § 6 Absatz 3 Hausnummern nicht an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang

(Haupteingang) deutlich sichtbar in der Höhe von 2 m bis 2,50 m anbringt oder diese durch Bewuchs oder Vorbauten verdeckt,

13. entgegen § 6 Absatz 4 die Hausnummer nicht an der Vorderseite des Gebäudes und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes anbringt, wenn sich der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes befindet.

14. entgegen § 6 Absatz 5 bei Änderung von Hausnummern der betroffenen Grundstücke nicht die neuen Hausnummern entsprechend den Vorschriften des § 6 Absatz 1 bis 4 anbringt oder das alte Nummernschild nicht durchstreicht oder das alte Nummernschild nach Ablauf von einem Jahr nicht entfernt,

15. entgegen § 7 Buchstabe a auf Kinderspiel- oder Bolzplätzen gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitbringt,

16. entgegen § 7 Buchstabe b auf Kinderspiel- oder Bolzplätzen Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zerschlägt oder wegwirft,

17. entgegen § 7 Buchstabe c auf Kinderspiel- oder Bolzplätzen mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern fährt,

18. entgegen § 8 Absatz 1 die Ruhezeiten:

a) Sonn- und Feiertags ganztägig

b) an Werktagen 20:00 bis 07:00 Uhr und
13:00 bis 15:00 Uhr

nicht einhält,

19. entgegen § 9 Gebäude, Denkmäler, Mauern, Einfriedungen, Tore, Straßen, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Leitungsmasten, Papierkörbe, Abfall- oder Wertstoffbehälter, Fahrgastwartehallen, Blumenkästen, Spielgeräte oder Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs unbefugt plakatiert, beklebt, bemalt, besprüht oder beschmiert.

20. entgegen § 4 Absatz 2 Buchstabe c das Koten seines Hundes auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen nicht verhindert.

21. entgegen § 7 Satz 1 Buchstabe c alkoholische Getränke auf Kinder- oder Bolzplätzen, Schulhöfen oder Buswarteplätzen oder ähnlichen öffentlichen Flächen verzehrt.

(2) Verstöße gegen die Vorschrift dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 i. d. F. vom 07.07.1986 (BGBL. I S. 977) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 12

Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt spätestens 20 Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Verordnung über öffentliche Sicherheit und Ordnung ersetzt wird.

§ 13

In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Brome vom 23.09.2004 (Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn Nr. 12 vom 29.10.2004) außer Kraft.

Brome, 2008-10-30

gez. Bammel

Jürgen Bammel
Samtgemeindebürgermeister

